

Beschluss
öffentliche Sitzung vom 08.05.2025
Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

TOP 7.3

Gesellschafterbeschluss der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH zur Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD
Vorlage: BV-StRQ/019/25

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg ist gemäß § 18 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

In Anlehnung an den Nichtanwendungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wird die Gesellschaft ab dem 01.01.2025 von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Unternehmen wegen unmittelbarer Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 (CSRD- Corporate Sustainability Reporting Directive) befreit.“

ungeändert beschlossen

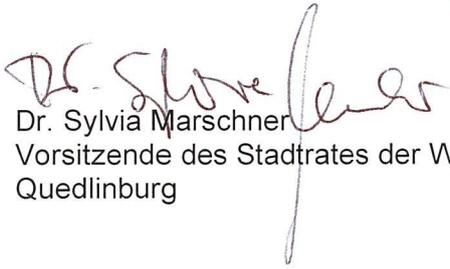
Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 KVG LSA wurde kein Mitglied des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg von der Abstimmung ausgeschlossen.




Dr. Sylvia Marschner
Vorsitzende des Stadtrates der Welterbestadt
Quedlinburg


Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg